

Vereinsatzung Muskelkater Freital e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Muskelkater Freital e.V.“ und hat seinen Sitz in Freital. Er wird im Vereinsregister Dresden eingetragen.
- 2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Ordnung und Satzungen an. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund und Landessportbund Sachsen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Das Ziel des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Gesundheitssports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
 - Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände
 - Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern
 - Kooperationen mit öffentlichen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen im Bereich des Breiten- und Gesundheitssports
 - Durchführung und Förderung gesundheitssportlicher Aktivitäten, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren
 - Angebote und Durchführung von Kursen sowie Sportveranstaltungen
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Rassismus und Doping sind verboten.

§ 3 Gliederung

- 1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege der jeweiligen Sportarten im Sinne von § 2 betreiben.
- 2) Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Eine Auflösung einer Abteilung kann insbesondere erfolgen, wenn die Arbeit dieser Abteilung nicht der Satzung entspricht, das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder Zahlungsunfähigkeit dieser Abteilung besteht. Vor Auflösung einer Abteilung ist einem Vertreter dieser Abteilung Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zu äußern. Die Mitglieder einer aufgelösten Abteilung können auf Wunsch aus dem Verein austreten oder Mitglied einer anderen Abteilung werden. Sie sind schriftlich über die Auflösung der Abteilung zu informieren.

- 3) Die von der Abteilung geschaffenen Anlagen, Einrichtungen und Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.
- 4) Jede Abteilung arbeitet finanziell selbstständig. Näheres regelt die jeweilige Beitragsordnung.
- 5) Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend. Zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens ein Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- 6) Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand, für abteilungsspezifische Ordnungen, z.B. Beitragsordnung, die jeweilige Abteilungsversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses beider Elternteile, bzw. gesetzlichen Vertretern. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen oder mit der Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Halbjahres eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf des laufenden Halbjahres. Mit Zustimmung der Abteilungsleitung kann die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbereich verkürzt werden.
- 3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Bei Abbuchung des Mitgliedsbeitrages führt der Verein das SEPA- Verfahren durch.
- 2) Bei der Festsetzung der Abteilungsbeiträge sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt. Der Vorstand ist sofort schriftlich über die Höhe des Abteilungsbeitrages zu informieren.
- 3) Die Abteilungen des Vereins können zur Deckung ihrer Mehrkosten (sportartspezifische Kosten) von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag (Abteilungsumlage) erheben. Diese werden auf der Abteilungsversammlung beschlossen, durch den Vorstand genehmigt und in der Beitragsordnung erfasst.
- 4) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Mitglieder des Vorstands können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, im Sinne des BGB
- der erweiterte Vorstand im Sinne der Satzung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Mitglieder unter 18 Jahre können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, voraussichtlich im 1. Halbjahr, statt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand (§26 BGB) durch nachweisbare schriftliche (auch per e- Mail möglich) Einladungen mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschluss über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
 - Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden offen durch Handheben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 7) In den Vorstand gewählt werden können alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand laut Satzung besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Vertreter der Sportjugend
 - den jeweiligen Abteilungsleitern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins laut Satzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand beschließt über die Verteilung von Aufgaben.
- 3) Der Vorstand wird für eine Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Das Amt als Vorstandsmitglied ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei gleichzeitiger Ausübung eines Vorstandsamtes und einer Trainer- oder Übungsleitertätigkeit kann die Funktion als Trainer oder Übungsleiter auch hauptamtlich ausgeführt werden (siehe auch § 10 Absatz 4).
- 2) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Absicherung des regelmäßigen Trainingsbetriebes ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.ä.

§ 10 Sportjugend

- 1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Sportjugend ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden. Sie legt dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit und die Verwendung der finanziellen Mittel ab.
- 2) Der Vertreter der Sportjugend wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- 2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B.: seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitglieds-nummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten, des KSB Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und sonstige Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Geschlecht und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Platzierungen) und besondere Ereignisse (z.B. Rekorde usw.) an den Verband und die Presse.
- 3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf Vereinsseiten im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder, Spartenleiter und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

- 4) Der Verein informiert die Presse sowie das Amtsblatt der Stadt Freital über Turnier-ergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein Sonnenstrahl e.V. Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nutzen darf.
- 4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.06.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.